

1. Das vereinbarte Entgelt stellt die Gebühr für die Überlassung eines Einstellplatzes dar.
2. Weder Bewachung noch Verwahrung des eingestellten Fahrzeugs sind Gegenstand des Vertrages. Die Parkhaus-Gesellschaft übernimmt keinerlei Obhutspflichten. Sie haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch andere Einsteller oder dritte Personen verursacht worden sind. Die Benutzung des Park- und Garagenhauses erfolgt auf eigene Gefahr des Einstellers.
3. Die Parkhaus-Gesellschaft haftet für alle Schäden, sowie sie nachweislich von ihr oder ihrem Personal verschuldet wurden und außerdem der Anspruch **vor** Verlassen des Parkhauses angezeigt wird. Wenn entgegen der vertraglichen Vereinbarung andere Gegenstände als Landfahrzeuge auf dem zur Verfügung gestellten Platz abgestellt werden, so beschränkt sich die Haftung der Parkhaus-Gesellschaft auf eigenen Vorsatz. Der Einsteller haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Begleitpersonen gegenüber dem Parkhaus oder gegenüber anderen Einstellern verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich der Parkhaus-Gesellschaft anzuzeigen.
Alle Bestellungen seiner Angestellten oder Beauftragten, soweit sie die Inbetriebnahme des Fahrzeugs betreffen, erkennt der Einsteller als für ihn verbindlich an.
4. Die Gebrauchsüberlassung am Einstellplatz darf der Einsteller nur mit Genehmigung der Parkhaus-Gesellschaft auf Dritte übertragen. Diese Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.
5. Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Einsteller die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten, und zwar auch dann, wenn ihm Mitarbeiter der Parkhaus-Gesellschaft mit Hinweisen behilflich sind. Die ausgegebenen Kennkarten zum Öffnen der Ein- und Ausfahrtschranken sind in jedem Fall (auch bei dauernd geöffneten Schranken) zu benutzen.
6. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.
7. Das Fahrzeug kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten eingestellt oder abgeholt werden.
8. Die Parkhaus-Gesellschaft kann auf Kosten und Gefahr des Einstellers das Fahrzeug aus dem Park- und Garagenhaus abschleppen lassen, wenn
 - a) die festgestellte Höchstparkdauer überschritten ist, ohne dass der Einsteller die Einstellgebühr bezahlt hat und ohne dass eine diesbezügliche Sondervereinbarung mit dem Betreiber besteht,
 - b) das eingestellte Fahrzeug durch einen undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel den Betrieb des Park- und Garagenhauses gefährdet,
 - c) das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird.
9. Die Parkhaus-Gesellschaft bittet darum, alle Beschwerden der Geschäftsleitung mitzuteilen.
10. Sollte ein Teil der Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein, so bleibt der übrige Teil des Vertrages gültig. Eine ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame, die wirtschaftlich der ungültigen möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
11. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Pforzheim.

Hausordnung

1. Das Park- und Garagenhaus ist teilweise dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sowie Verkehrs- und Hinweisschilder gelten sinngemäß.
2. Alle polizeilichen Vorschriften sind vom Einsteller zu beachten. Ohne Gewähr für weitere Bestimmungen ist u. a. im Park- und Garagenhaus verboten:
 - a) das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer,
 - b) die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen innerhalb der Garage, sowie entleerter Betriebsstoffbehälter,
 - c) das Laufenlassen der Motoren im Stand,
 - d) die Einstellung von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser.
3. Die Abstellplätze gelten als ordnungsgemäß übergeben, falls nicht etwaige Beanstandungen unverzüglich dem Betreiber zur Kenntnis gebracht werden.
4. Der Einsteller hat sein Fahrzeug genau auf dem markierten Platz abzustellen, und zwar derart, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Abstellplätzen möglich ist. Beachtet der Einsteller diese Vorschrift nicht, so ist die Betreibergesellschaft ohne weiteres ermächtigt, das falsch abgestellte Fahrzeug durch geeignete Vorrichtungen auf Kosten des Einstellers in die vorgeschriebene Lage u bringen.
5. Die Einstellräume und ihre Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen werden auf Kosten des Einstellers beseitigt.
6. Dem Einsteller ist untersagt, auf dem Abstellplatz, den Fahrbahnen oder Rampen Reparaturen vorzunehmen. Fahrzeuge zu waschen oder innen zu reinigen, Kühlwasser, Kraftstoffe oder Öle abzulassen.
7. Der Aufenthalt in den Einstellräumen zu anderen Zwecken als der Fahrzeugeinstellung und -abholung ist nicht gestattet.
8. Die Reinigung des Park- und Garagenhauses erfolgt durch die Parkhaus-Gesellschaft, jedoch sind Verunreinigungen, die der Einsteller zu verantworten hat, unverzüglich durch diesen zu beseitigen. Andernfalls ist die Parkhaus-Gesellschaft berechtigt, diese Verunreinigungen auf Kosten des Einstellers beseitigen zu lassen.
9. Dem Ersuchen des Personals muss entsprochen werden, da das Personal den Gesamtinteressen dient und während der Dienstzeit nach den Anordnungen des Betreibers sowie den gesetzlichen Vorschriften handelt. Es wird gebeten etwaige Beschwerden unverzüglich der Geschäftsleitung zu melden.